

Hinweise des Kantonalen Amtes für Feuerwesen

Anforderungen an Wasserlöschposten (WLP) und Handfeuerlöscher (HFL) bei bestehenden Bauten

Einfamilienhäuser

in Agglomerationen, wo die Interventionszeit der Feuerwehren 15 Minuten nicht überschreitet.

Bei EFH, wo WLP und HFL bei der Baubewilligung als Auflagen gefordert wurden und heute vorhanden sind, ist der Eigentümer für den Unterhalt oder für die Entfernung dieser Löschmittel verantwortlich (Art. 8, Abs. 3 der Verordnung betreffend Brandverhütungsmassnahmen 540.102). Das KAF empfiehlt den Unterhalt oder die Erneuerung von diesen Mitteln. Andernfalls sind diese mindestens durch Löschdecken oder einem gebäudeinternen Wasserbezugspunkt mit einem bereitgestellten Schlauch zu ersetzen. Im Falle, wo die Löscheinrichtungen beibehalten werden, richtet sich der Unterhalt nach den Angaben der Hersteller.

Wohnhäuser mit mehreren Wohneinheiten und einer Höhe bis zu 30 m

in Agglomerationen, wo die Interventionszeit der Feuerwehren 15 Minuten nicht überschreitet.

Das Entfernen der WLP und HFL, wo diese als Auflagen bei der Baubewilligung gefordert wurden, kann nur unter folgenden Bedingungen erfolgen:

- 1) Ein Gesuch bei der zuständigen Gemeindebehörde zur Beurteilung der Baute nach den Brandschutzvorschriften 2015 muss eingereicht werden. Ein entsprechender Rapport mit verbindlichen Fristen ist dem Eigentümer und eine Kopie dem KAF zuzustellen.
- 2) Wenn die Baute in allen Punkten den Brandschutzvorschriften 2015 entspricht (Feuerwiderstand der Tragkonstruktion, korrekte Brandabschnittsbildung, Treppenhäuser REI 60-RF1 mit sämtlichen Türen EI 30, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen usw.) werden keine Löscheinrichtungen mehr vorgeschrieben. Das KAF empfiehlt jedoch, bestehende Wasserlöschposten beizubehalten.
- 3) Falls die Baute den obgenannten Anforderungen nicht entspricht, müssen die Löschmittel bis die Baute den heutigen Vorschriften entspricht, beibehalten und gemäss Anforderungen der Hersteller gewartet werden.

Bauten für alle übrigen Nutzungen

in Agglomerationen, wo die Interventionszeit der Feuerwehren 15 Minuten nicht überschreitet.

Das Entfernen der WLP und HFL, wo diese als Auflagen bei der Baubewilligung gefordert wurden, kann nur unter folgenden Bedingungen erfolgen:

- 1) Eine Beurteilung des Objektes durch einen Brandschutzfachmann VKF oder einen Brandschutzexperten VKF muss nach den Vorlagen der entsprechenden Qualitätssicherungsstufe der Baute*, auf der Basis einer Analyse nach den Brandschutzvorschriften 2015 vorgenommen werden. Ein entsprechender Rapport ist zu erstellen und dem Eigentümer mit je einer Kopie an die Gemeinde und an das KAF zuzustellen. In diesem Rapport ist nachzuweisen, ob die vorhandenen Löschmittel ausreichen und den heute gültigen Anforderungen entsprechen. Die festgestellten Unstimmigkeiten sind aufzulisten und innerhalb einer angemessenen Frist zu korrigieren.
*gemäss Brandschutzrichtlinie "Qualitätssicherung im Brandschutz" 11-15, Ziffer 3.3 und 3.4.
- 2) Die zuständige Gemeindebehörde analysiert den Rapport und gibt eine positive oder negative Vormeinung für die Entfernung dieser Löschgeräte ab, wobei die Verantwortung beim Zuständigen der Qualitätssicherung bleibt.
- 3) Wo aufgrund der Analyse die Löschmittel erforderlich sind, müssen diese gemäss Anforderungen der Hersteller gewartet werden

